

BStU



Zentralarchiv

MIS - BdL | Dok.

Nr. 000125

1. Exemplar

102735

BSIU
000001

428/84

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Stellvertreter des Ministers

Berlin, 12. 7. 1984

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-0008

MfS-Nr. 60/84

318

Ausf. Bl. 1 bis 11

5. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 1/81 vom 16. 3. 1981, GVS MfS 0008-12/81

Aufklärung, vorbeugende Verhinderung und operative Bearbeitung
anonymer/pseudonymer Androhungen von Terror- und anderen
operativ bedeutsamen Gewaltakten

BSIU

000002

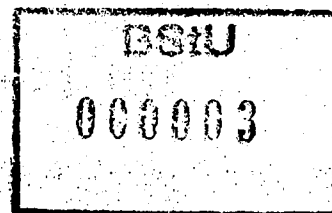
Inhalt

2

1. Geltungsbereich
 2. Grundsätzliche Aufgaben und Maßnahmen
 3. Spezielle Aufgaben
 - 3.1. Abteilung XXII
 - 3.2. Arbeitsgruppen XXII der Bezirksverwaltungen
 - 3.3. Abteilung M des MFS/Abteilungen M der Bezirksverwaltungen
 - 3.4. Hauptabteilung VII/Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen
 - 3.5. Hauptabteilung IX/Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen
 - 3.6. Hauptabteilung XX/Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen
 - 3.7. Abteilung N des MFS/Abteilungen N der Bezirksverwaltungen
 - 3.8. Operativ-Technischer Sektor (OTS)
 4. Schlußbestimmungen
- Anlage 1 Instruktive und taktische Hinweise zur Feststellung/Identifizierung von Gewaltandrohern
- Anlage 2 Erstmaßnahmen bei telefonischen Androhungen mit Feststellung der Anruferquelle

Zur Gewährleistung des einheitlichen und wirksamen politisch-operativen Vorgehens und Verhaltens bei anonymen/pseudonymen Androhungen von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten gemäß den in der Dienstabweisung Nr. 1/81 des Ministers festgelegten Grundsätzen und Verantwortlichkeiten

w e i s e i c h a n :



1. Geltungsbereich

1.1. Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Aufklärung, vorbeugende Verhinderung und operative Bearbeitung mündlicher und schriftlicher anonymer bzw. pseudonymer Androhungen von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten (nachfolgend als operative Bearbeitung von Androhungen bezeichnet) gegen Personen, Objekte und Einrichtungen im Innern der DDR.

1.2. Androhungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind demonstrative Bekundungen bzw. Ankündigungen von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten, insbesondere

- Attentate, Morde, Geiselnahmen, Entführungen, Erpressungen, Überfälle;
- Sprengstoffanschläge, Explosionen, Brände, sogenannte "Bombenlegungen" und andere Gemeingefahren;
- andere schwere Straftaten, die den Verdacht begründen, ernsthafte Gefahrenzustände oder Störungen für die staatliche Sicherheit bzw. öffentliche Ordnung und Sicherheit herbeizuführen.

2. Grundsätzliche Aufgaben und Maßnahmen

2.1. Androhungen sind sofortmeldepflichtig. Dies hat über das System der Operativen Diensthabenden (ODH) zu erfolgen.

2.2. Die operative Bearbeitung von Androhungen ist Aufgabe aller Dienstseinheiten entsprechend der ihnen in der Dienstabweisung Nr. 1/81 des Ministers unter Ziffer 3.1. und 3.6. übertragenen Verantwortung. Die Abteilung XXII ist die federführende Dienstseinheit.

2.3. Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben vorbeugend alle erforderlichen politisch-operativen, operativ-technischen und sicherstellenden Maßnahmen zum umsichtigen Vorgehen und Verhalten gegen Androhungen zu treffen.

Als ständige vorbeugende Maßnahmen sind zu gewährleisten:

- der aufgabenbezogene Einsatz von IM und GMS
 - . in Personenkreisen, von denen aus unterschiedlichsten Motiven und Anlässen Androhungen ausgehen können bzw. bereits erfolgten, mit dem Ziel der Erarbeitung von Hinweisen zu Verdachtspersonen (Gewaltandroher);
 - . zur Erarbeitung von Hinweisen zu geplanten bzw. beabsichtigten Androhungen, verbunden mit der vorbeugenden operativen Sicherung von Stimmen- und Schriftenvergleichsmaterial zu Verdachtspersonen.

Dabei sind die in Operativen Vorgängen (OV) bearbeiteten bzw. unter Operativer Personenkontrolle (OPK) stehenden Personen vorrangig zu beachten.

- das operative Vorbereitetsein der Mitarbeiter der Dienst-einheiten, insbesondere der Diensthabenden;
- der zielgerichtete Einsatz von Schallaufzeichnungs- und Fangtechnik (Sondertechnik) zur Sicherung ausgewählter Personen, Objekte und Einrichtungen des Verantwortungsbereiches im politisch-operativen Zusammenwirken mit der DVP und den zuständigen Leitern.

2.4. Bei Bekanntwerden von Androhungen sind durch die zuständigen Leiter der operativen Dienst-einheiten sachverhaltsbezogene Erst- und weiterführende Maßnahmen zu veranlassen, die unverzüglich eine qualifizierte Untersuchung derartiger Vorkommnisse unter Einbeziehung der Linie IX von Beginn an gewährleisten. Das Ziel besteht darin:

- die Täter zu identifizieren;
- die vorbeugende Gefahrenabwehr zu organisieren und
- die Tatbestandsmäßigkeit festzustellen.

Diese Maßnahmen haben vor allem zu umfassen:

- die Erarbeitung von personenbezogenen Hinweisen aus der Erst-analyse der Androhung zur Täterfeststellung;
- die Überprüfung, lagebezogene Präzisierung und Einschätzung der Ausgangsinformation zur Abstimmung mit den Organen der DVP zur vorbeugenden Gefahrenabwehr und Veranlassung der Sicherung der Ereignisorte bei weitgehender Einschränkung der Öffentlichkeitswirksamkeit;

BSIU

0500005

VVS MFS 0008-60/84

- die Informierung der Abteilung XXII bzw. AG XXII sowie der Leiter derjenigen operativen Dienstseinheiten, die
 - . für die bedrohten Personen, Objekte bzw. Einrichtungen territorial bzw. objektmäßig zuständig sind;
 - . gemäß Inhalt bzw. Charakter der Androhung in die vorbeugende Gefahrenabwehr einzubeziehen sind;
 - . die weitergehenden Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen haben;
- den befristeten Einsatz bzw. die Ergänzung oder die Überprüfung von vorhandener Sondertechnik, um erneute telefonische Androhungen sicher aufzeichnen und rückverfolgen zu können;
- die Einleitung von Maßnahmen der Ereignisortuntersuchung zur Suche und Sicherung von Beweisen in Abstimmung mit dem Dienstzweig Kriminalpolizei der DVP;
- den Einsatz inoffizieller Kräfte im Rahmen der operativen Ereignisortuntersuchung und der Suche nach dem unbekanntem Täter anhand vorgegebener Fahndungsmerkmale;
- die Überprüfung der Alibi und operative Kontrolle von Verdächtigen, insbesondere von in OV bearbeiteten bzw. unter OPK stehenden Personen;
- die legendierte Beschaffung von Stimmen- bzw. Schriftenvergleichsmaterial;
- die Veranlassung der kriminaltechnischen Untersuchung der Beweisgegenstände und Aufzeichnungen zur Erarbeitung operativer Fahndungsmerkmale und Sicherung ihrer Beweis-erheblichkeit;
- den Verbleib der Originale der gesicherten Tatstimmen und -schriften bei der die Androhung bearbeitenden Dienstseinheit; für operative Fahndungen und Recherchen sind Arbeitskopien zu verwenden;
- die Prüfung der Einleitung strafprozessualer Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Linie IX gegen Personen, die als Tatverdächtige bzw. Zeugen ermittelt wurden.

2.5. Androhungen, die nicht im Ergebnis der Erstmaßnahmen aufgeklärt wurden, sind durch die zuständigen operativen Dienstseinheiten weiter operativ zu bearbeiten.

Voraussetzung und Inhalt der operativen Bearbeitung bilden brauchbare Ergebnisse der deliktspezifischen, operativ- und kriminaltechnischen Auswertung und Untersuchung gesicherter Beweismittel sowie anderer Spuren und Hinweise, aus denen

000006

entsprechende operative Versionen und Tätercharakteristiken sowie taktische Vorgehensweisen abzuleiten sind.

Dazu sind Maßnahmen einzuleiten wie

- die operative Fahndung anhand gesicherter Tatstimmen und -schriften unter differenzierter Einbeziehung geeigneter IM und GMS sowie staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte;
- der sachverhaltsbezogene Einsatz von IM und GMS;
- die operative Beschaffung von Stimmen- und Schriftengleichmaterial zu Verdachtspersonen für die Sprecher-/Schreiber-Identifizierung;
- die Durchführung von Recherchen in den Speichermitteln des MfS, der DVP und anderer staatlicher Organe;
- die Prüfung anderer Vorkommnisse bzw. operativ relevanter Sachverhalte auf Zuordnung;
- die Nutzung zentraler Erkenntnisse über vorkommnisbezogene Mittel und Methoden im Vorgehen des Gegners.

Die operative Bearbeitung ermittelter Täter ist bezüglich der Aufklärung latenter Straftaten stets auf die Feststellung evtl. Hintermänner, Inspiratoren und Organisatoren, insbesondere im Operationsgebiet, auszurichten.

Zu erkannten Androhern im Operationsgebiet sind Maßnahmen zur Verhinderung ihres weiteren Wirksamwerdens mit der Abteilung XXII abzustimmen.

3. Spezielle Aufgaben

3.1. Abteilung XXII

Der Leiter der Abteilung XXII hat in Wahrnehmung der Federführung folgende Aufgaben zu lösen:

- die Koordinierung, die Anleitung und die Unterstützung von Maßnahmen zur operativen Bearbeitung von Androhungen, insbesondere
 - bei zentral bedeutsamen Androhungen sowie solchen, die den Verdacht überörtlicher Täter begründen;
 - bei Androhungen, deren mutmaßliche Täter vom Operationsgebiet aus handeln;
 - zum Einsatz spezifischer Mittel und Methoden für die Aufklärung und Identifizierung der Täter;
 - zur Abstimmung politisch-operativer Maßnahmen mit den Dienststeinheiten des MfS Berlin;

BSIU

000007

VVS MfS 0008-60/84

- die vorgangsmäßige Bearbeitung von ausgewählten operativ bedeutsamen Androhungen;
- die ständige Lageübersicht und Auskunftsbereitschaft über Anfall, territoriale Schwerpunkte, Inhalt, Umstände und Begehungsweisen von Androhungen sowie zum Stand der operativen Bearbeitung bzw. ihrer Klärung;
- die Einschätzung der Wirksamkeit und der Ergebnisse der operativen Bearbeitung von Androhungen und Verallgemeinerung gewonnener Erkenntnisse und Erfahrungen;
- die Informierung der operativen Diensteinheiten über Entwicklungstendenzen von Angriffsrichtungen, charakteristische Handlungsweisen und Tätermerkmale sowie von wirksamen Mitteln und Methoden zur Klärung von Androhungen;
- die Führung des arbeitsgegenstandsbezogenen Stimmenspeichers zu ausgewählten, besonders bedeutsamen Androhungen sowie zu vorbeugend gespeicherten Vergleichsstimmen;
- die Durchsetzung einheitlicher Regelungen zur Führung spezifischer Speicher von Schallaufzeichnungen für Tat- und Vergleichsstimmen;
- die Schaffung der konzeptionellen Voraussetzungen für die zentrale Speicherung operativ relevanter Stimmen bekannter und unbekannter Täter in Zusammenarbeit mit der ZAIG und dem OTS/Abteilung 32.

3.2. Arbeitsgruppen XXII in den Bezirksverwaltungen

Die Leiter der Arbeitsgruppen XXII haben folgende Aufgaben zu lösen:

- die Koordinierung, die Anleitung und die Unterstützung der operativen Diensteinheiten im Verantwortungsbereich bei der Durchführung von Maßnahmen zur operativen Bearbeitung von Androhungen;
- die vorgangsmäßige Bearbeitung von ausgewählten bedeutsamen Androhungen im Verantwortungsbereich;
- die Gewährleistung der Übersicht und ständigen Auskunftsbereitschaft über Anfall, Verteilung und Begehungsweisen von Androhungen im Territorium, den Stand der operativen Bearbeitung bzw. ihrer Klärung;
- die Einflußnahme auf die Einhaltung der Sofort- und Ergänzungsmeldepflicht gegenüber dem ZOS und der Abteilung XXII unter Einhaltung der festgelegten Meldewege;

- die Durchsetzung der Arbeitsordnung zur Führung spezifischer Speicher von Schallaufzeichnungen für Tat- und Vergleichsstimmen in den Bezirksverwaltungen sowie zur Recherche aufgezeichneter mündlicher Androhungen in den Speichern der DVP.

3.3. Abteilung M des MfS/Abteilungen M in den Bezirksverwaltungen

Der Leiter der Abteilung M des MfS bzw. die Leiter der Abteilungen M in den Bezirksverwaltungen haben gemäß der übertragenen Verantwortung zu gewährleisten:

- die sofortige Herauslösung aller schriftlichen Androhungen aus dem Postverkehr und Vorinformation an die Abteilung XXII bzw. Arbeitsgruppen XXII der Bezirksverwaltungen;
- die Information und Übergabe des Originalmaterials der schriftlichen Androhung an die Diensteinheit, die für die politisch-operative Absicherung des Adressaten bzw. des bedrohten Objektes verantwortlich ist;
- die unverzügliche Einleitung von differenzierten Maßnahmen der Auftragsfahndung im Verantwortungsbereich, die in Abstimmung mit der vorgangsführenden bzw. vorkommisbearbeitenden Diensteinheit zu präzisieren sind.

3.4. Hauptabteilung VII/Abteilungen VII in den Bezirksverwaltungen

Der Leiter der HA VII sowie die Leiter der Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen haben im politisch-operativen Zusammenwirken mit dem MdI und seinen Organen gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/79 des Ministers zu gewährleisten, daß

- die in den Befehlen und Weisungen der Deutschen Volkspolizei, insbesondere im Befehl Nr. 0067/84 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei festgelegten Aufgaben und Maßnahmen durchgesetzt, eine umfassende Wahrnehmung der Befugnisse und Möglichkeiten und die in bezug auf das Zusammenwirken mit dem MfS getroffenen Festlegungen gesichert werden;
- auf Anforderung der verantwortlichen Diensteinheit die operative Bearbeitung von Androhungen mit Kräften und Mitteln der DVP - Einsatz von Sondertechnik der Dezernate IV der Abteilung K der BdVP bzw. der Kommissariate III der VPKÄ zur Ereignisortuntersuchung - unterstützt wird;

- die in den Organen des MfS bzw. Dezernaten IV der Abteilung K der BdVP vorhandenen Speicher zu Sprechern und Schrifturhebern sowie Tatstimmen und -schriften für die Vergleichsarbeit genutzt werden;
- zu Strafgefangenen, die nach Haftverbüßung ins Operationsgebiet entlassen werden sowie zu Personen des Operationsgebietes, die im Ergebnis des Aufnahmeverfahrens abgewiesen werden und von denen Androhungen gegen die DDR sowie ihre Bürger und Einrichtungen im Ausland zu erwarten sind, Stimmen- und Schriftenvergleichsmaterial zu erarbeiten und an die Abteilung XXII zu übergeben ist.

Zu derartigen Strafgefangenen, deren Haftentlassung in die DDR erfolgt, sind diese Vergleichsmaterialien an die territorial zuständige AG XXII zu übergeben.

3.5. Hauptabteilung IX/Abteilungen IX in den Bezirksverwaltungen

Der Leiter der Hauptabteilung IX bzw. die Leiter der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen haben beizutragen, daß

- bei Androhungen von Beginn an eine enge Zusammenarbeit mit der das Vorkommnis bearbeitenden operativen Dienst Einheit erfolgt, die Ereignisortarbeit unterstützt wird und bei operativ besonders bedeutsamen, öffentlichkeitswirksamen Androhungen Sofortmaßnahmen durch den Einsatz eigener Kräfte und Mittel eingeleitet werden;
- die Untersuchungsvorgänge ständig dahingehend zu analysieren sind, inwieweit es Anhalte zu ungeklärten Androhungen gibt und bei Herausarbeitung von Verdachtspersonen die operative bzw. untersuchungsmäßige Bearbeitung mit der Linie XXII abgestimmt wird;
- bei Androhungen, die durch die Deutsche Volkspolizei bearbeitet werden, durch Einflußnahme auf die Untersuchungsführung im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei die Interessen des MfS gewährleistet sind;
- zu Personen im Ermittlungsverfahren, von denen begründet zukünftig mündliche Androhungen zu erwarten sind, vorbeugend Stimmenvergleichsmaterial an die territorial zuständige Arbeitsgruppe XXII übergeben wird; zu Personen aus dem Operationsgebiet ist das Vergleichsmaterial der Abteilung XXII zu übergeben.

3.6. Hauptabteilung XX/Abteilungen XX in den Bezirksverwaltungen

Der Leiter der Hauptabteilung XX bzw. die Leiter der Abteilungen XX in den Bezirksverwaltungen haben zu sichern:

- die Einflußnahme auf die Leiter von Einrichtungen der Deutschen Post zur Realisierung spezifischer Maßnahmen bei Aktionen und Einsätzen sowie bei operativen Schwerpunkten fernmündlicher Androhungen zur Ermittlung von Fernsprechan schlüssen, von denen aus Androhungen erfolgten;
- die Gewährleistung der inoffiziellen Kontrolle bei der Durchsetzung angewiesener Maßnahmen in den Einrichtungen der Deutschen Post;
- die allseitige Nutzung des zentralen Schriftenspeichers zur operativen Bearbeitung schriftlicher Androhungen.

3.7. Abteilung N des MfS/Abteilungen N in den Bezirksverwaltungen

Der Leiter der Abteilung N des MfS bzw. die Leiter der Abteilungen N der Bezirksverwaltungen haben gemäß ihrer Verantwortung und im wissenschaftlich-technischen Zusammenwirken mit den Einrichtungen der Deutschen Post zu gewährleisten:

- die Ausstattung der Fernsprechvermittlungen aller Dienstobjekte des MfS, der BV und KD mit Tonaufzeichnungsgeräten sowie Planung des dazu erforderlichen Bedarfs und Ersatzbedarfs entsprechend den Erfordernissen;
- die Ausstattung von in Fernsprechbüchern der Deutschen Post ausgedruckten Hauptanschlüssen zu ausgewählten Dienstobjekten des MfS Berlin sowie Dienstobjekten der Bezirksverwaltungen mit entsprechender Sondertechnik und Bereitstellung von Technikreserven für Aktionen und Einsätze;
- den Einsatz von Spezialisten und die zeitweilige Besetzung ausgewählter Fernmeldeämter mit eigenen Kräften zur Feststellung von Fernsprechan schlüssen bei fernmündlichen Androhungen;
- die Entwicklung, die Erprobung und den Einsatz von weiteren technischen Einrichtungen zur Rückverfolgung bzw. Richtungskennung mündlicher Androhungen in Anwendung eigener technischer Entwicklungen.

BSIU

000011

3.8. Operativ-Technischer Sektor (OTS)

Der Leiter des OTS hat folgende Aufgaben zu gewährleisten:

- die kriminaltechnische Untersuchung von Materialien mündlicher und schriftlicher Androhungen zur Erarbeitung von
 - Gutachten und Untersuchungsberichten zur Sprecher- und Schreiber-Identifizierung
 - operativen Fahndungsmerkmalen zum Sprecher bzw. Schreiberin direkter Zusammenarbeit mit dem Kriminalistischen Institut der DVP;
- die Schaffung von Voraussetzungen zum Aufbau und die Führung von Speichern zu Tat- und Vergleichsstimmen.

4. Schlußbestimmungen

Die Leiter der Hauptabteilungen bzw. Abteilungen des MFS sowie die Leiter der Bezirksverwaltungen haben in Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung die für ihren Verantwortungsbereich erforderlichen spezifischen Weisungen zu erlassen.

Der Leiter der Abteilung XXII hat

- eine Rahmenarbeitsordnung zur Speicherung und zur Recherche von Schallaufzeichnungen von Tat- und Vergleichsstimmen zu Androhungen in Zusammenarbeit mit der ZAIG und dem OTS unter Beachtung der DA 1/84 des Genossen Minister herauszugeben;
- bei wesentlich neuen Erkenntnissen die Anlagen dieser Durchführungsbestimmung zu aktualisieren.

Bei Wahrung der Konspiration können taktische Hinweise aus den Anlagen an verantwortliche Leiter von Objekten und Einrichtungen sowie Einzelpersonen, die vorrangig mit Androhungen konfrontiert sind, vermittelt werden.

Anlagen

H. Neiber
Neiber
Generalleutnant

Instruktive und taktische Hinweise zur Feststellung/Identifizierung von Gewaltandrohern

1. Allgemeine Hinweise

- Im Prozeß der politisch-operativen Arbeit gilt es, konkret diejenigen Personen, Objekte und Einrichtungen im jeweiligen Verantwortungsbereich zu bestimmen, die aufgrund gewonnener Erkenntnisse und Erfahrungen gegen Androhungen besonders zu sichern sind.
- Erfahrungsgemäß sind folgende Objekte und Einrichtungen vorrangig mit Androhungen konfrontiert:
 - . Parteien und Massenorganisationen
zentrale und territoriale Organe und Einrichtungen, insbesondere von SED, FDGB und FDJ
 - . Objekte diplomatischer Vertretungen
 - . Schutz- und Sicherheitsorgane
Dienststellen des MfS
Dienststellen des MdI, insbesondere Notrufe 110, 112
Organe der Landesverteidigung, insbesondere territoriale Wehrkommandos
 - . Objekte mit Veranstaltungsräumen und hoher Personenkonzentration
 - . Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließlich Notruf DRK 115
 - . Einrichtungen der Volksbildung, wie Schulen, Kindergärten usw.
 - . Einrichtungen des Verkehrswesens, insbesondere Bahnhöfe
 - . Banken, insbesondere Sparkassen
 - . Betriebe und Redaktionen von Presse, Funk und Fernsehen
 - . Einrichtungen, vor allem mit Telefonzentralen, Betriebschutz, Pförtner, Hausmeister
 - . Einrichtungen des Handels sowie Dienstleistungen, insbesondere Kaufhäuser und Interhotels

- In ausgewählten Objekten und Einrichtungen sind gegen Androhungen notwendige operativ-technische Mittel zu installieren, die eine objektive Beweismittelsicherung bei operativ relevanten Telefonanrufen sowie taktische Erst- und weiterführende Maßnahmen zur Feststellung des Täters ermöglichen.

Derartige operativ-technische Mittel sind akustische Speichermittel, wie Magnettonband- und Kassettengeräte, einschließlich entsprechender Magnettonbandmaterialien, mit den dazugehörigen Möglichkeiten der Ankopplung an das Fernsprechnetzw sowie nachrichtentechnische Mittel der Rückverfolgung.

- In den ausgewählten Objekten und Einrichtungen ist über die verantwortlichen Leiter zu regeln, daß bei Eingang von schriftlichen Androhungen durch sie eine qualifizierte Beweismittelsicherung veranlaßt und die zuständige operative Dienst Einheit des MfS auf kürzestem Weg informiert wird.

2. Zur Beauftragung von IM und GMS, die zur Bearbeitung von Gewaltandrohungen eingesetzt werden

Die Beauftragung dieser IM und GMS muß in den Prozeß der Suche nach dem Feind eingeordnet und zur operativen Bearbeitung von Gewaltandrohungen präzisiert werden.

Der gezielte Einsatz ausgewählter bzw. geeigneter IM und GMS zur planmäßigen Suche nach Gewaltandrohern umfaßt:

- die rechtzeitige Feststellung von Merkmalen zur Entstehung, Entwicklung oder Herausbildung von Plänen, Absichten und Aktivitäten feindlich-negativer Kräfte/ Einzeltäter zu Androhungen gegen Personen, Objekte und Einrichtungen;
- die Einführung in die operative Bearbeitung von Verdachts- personen;
- die Feststellung von Hinweisen, daß die Androhung Bestandteil der Gesamthandlung eines kriminellen Gewaltaktes bzw. Vorkommnisses ist;
- das Erkennen von Konfliktsituationen, die Anlässe für Androhungen sein können und zur operativen Versionsarbeit genutzt werden.

Weitere Möglichkeiten des Einsatzes von IM und GMS bei der operativen Bearbeitung mündlicher bzw. schriftlicher Androhungen ergeben sich in Realisierung von Maßnahmen

- der Ereignisortsicherung zur akuten Gefahrenabwehr
 - . gedeckte Beobachtung des Ereignisortes, seiner Umgebung bzw. des bedrohten Objektes zur Personenfeststellung;
- der operativen Fahndung nach dem Täter anhand gesicherten Tatstimmen-/Tatschriftenmaterials bzw. anderer Merkmale;
- der Beschaffung von Stimmen- und Schriftenvergleichsmaterial Verdächtiger sowie potentieller Gewaltandroher;
- der Alibiüberprüfung/operativen Kontrolle Verdächtiger.

3. Taktische Hinweise zur Gesprächsführung und -beeinflussung bei anonymen/pseudonymen Telefonanrufen

Mit dem Ziel, für die Auswertung des operativ relevanten Telefonanrufes ein Maximum an Informationen, Spuren und Hinweisen zu erhalten, gilt es, dem relevanten Sprecher zu ermöglichen bzw. ihn zu veranlassen,

- so viel wie möglich
- so lange wie möglich
- so informativ wie möglich

zu sprechen.

Dazu sollte der Entgegennehmende folgende Verhaltensregeln berücksichtigen:

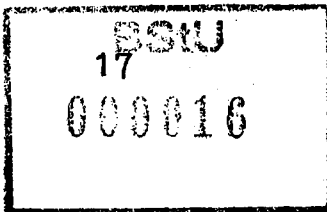
- Dem Anrufer ist durch korrektes Reagieren zu signalisieren, daß seine demonstrative Bekundung ernstgenommen wird.
- Es sind kurze und klare Fragen zu stellen bzw. Hinweise zu geben, die den Anrufer zu längeren Ausführungen bewegen.
- Es kann in angemessener Form auf die momentane Gemütsverfassung des Anrufers eingegangen werden und ein Ausgleich an seinen Sprachstil erfolgen.
- Wenn erforderlich, kann gegenüber geäußerten Verärgerungen im vertretbaren Maße Verständnis gezeigt werden.

- Längere Sprechpausen, die dem Anrufer Zeit für taktische Überlegungen lassen, sind durch geschickte Zwischenfragen zu verhindern; der Anrufer darf sich aber nicht gedrängt fühlen.
- Zum Schein kann auf bestimmte Forderungen des Anrufers eingegangen werden. Dabei sind detaillierte Erläuterungen der Forderungen zu erbitten.

Die Gesprächsführung ist nach Möglichkeit so zu gestalten, daß sich für den Anrufer die Notwendigkeit erneuter telefonischer Kontaktaufnahmen ergibt. Evtl. Übergabeorte und -zeiten bei gestellten Forderungen (Geld, Unterlagen) sind durch den Entgegennehmenden so zu beeinflussen, daß durch die Sicherheitsorgane Möglichkeiten zur Einleitung von Maßnahmen, z. B. zur Beobachtung/Sicherung der Orte, genutzt werden und Zeit gewonnen wird.

- Macht der Anrufer selbst keine detaillierten Angaben zu angedrohten Aktivitäten, so sind im Verlauf des Telefonats geschickt solche Fragen einzufügen, die Hinweise geben können auf
 - . Angriffsobjekt/Begehungsweise
 - . den Zeitpunkt
 - . das Ausmaß und die Anzahl der Beteiligten
 - . das Motiv/Zielstellung.
- Bei besonders wichtigen Bemerkungen sollte man Nichtverstehen vortäuschen und um Wiederholung bitten. Gleichermaßen ist bei technischen Störungen bzw. sehr leisem Sprechen zu verfahren.
- Grundsätzlich ist das Gespräch nicht durch den Entgegennehmenden zu beenden.

Die Schallaufzeichnung des operativ relevanten Telefonats ist so lange vorzunehmen, bis durch das Aufhängegeräusch des Handapparates des Anrufers auf die Unterbrechung der Verbindung geschlossen werden kann.



VVS MFS o008-60/84

Es ist zu unterlassen:

- Sofortiges Fragen nach Namen, Telefonnummer, Aufenthaltsort u. ä.
- Unterbrechen und Dazwischensprechen in zusammenhängende Ausführungen des Anrufers.
- Bemerkungen und Äußerungen des Zweifels zur Glaubwürdigkeit der Mitteilung des Anrufers.
- Abfällige Bemerkungen über den Anrufer.
- Beleidigendes Reagieren auf provokatorische Äußerungen des Anrufers oder gar Abbruch des Gespräches.
- Wechselseitige Gesprächsführung durch mehrere Personen.

Besondere Deachtung ist durch den Entgegennehmenden individuellen und situationsbedingten Sprechbesonderheiten, wie Auffälligkeiten in der Stimme und Sprechweise (Stottern, Lispeln, Näseln usw.) des Anrufers zuzuwenden.

Durch gezielte Gesprächsführung ist anzustreben, daß der Anrufer seine natürlichen Sprechgewohnheiten realisiert.

Bei mutmaßlich auswendig gelerntem Text bzw. Ablesen eines Textes sollte versucht werden, dem Anrufer solche Zwischenfragen zu stellen, die ihn aus dem Rhythmus und seiner gleichförmigen Rede bringen.

4. Zur Befragung von Personen zur Klärung von Sachverhalten

Die Befragung von Personen, die eine telefonische Androhung entgegengenommen haben bzw. Zeugen derartiger Telefonate, ist in jedem Fall vorzunehmen.

Bei Nichtaufzeichnung des operativ relevanten Telefonanrufes bzw. unvollständiger Aufzeichnung gewinnen die Aussagen von Personen zu derartigen Sachverhalten besondere Bedeutung, da diese potentielle Beweismittel werden können.

Die Aussagen derartiger Personen sind daher qualifiziert zu dokumentieren.

Die Befragung/Vornehmung ist unter Beachtung folgender Hinweise durchzuführen:

4.1. Zur inhaltlichen Seite

- Möglichst wörtliche Wiedergabe des Anrufs;
- Anlässe des Wirksamwerdens des Anrufers, z. B. persönliche, dienstliche Bezüge zum Geschädigten oder innerbetriebliche Vorgänge;
- Worin sieht der Entgegennehmende die Gründe für den Anruf?
- Hat der Anrufer eine bestimmte Person verlangt?
Nannte er Namen bzw. Rufnummern?
Reaktion des Anrufers, als sich der Entgegennehmende am Telefon meldete.

4.2. Zur Person des Anrufers

- Geschlecht und vermutliches Alter des Anrufers;
- Dialekt, territorial begrenzt verwendete Begriffe und Bezeichnungen, ausländischer Akzent;
- Angaben zum verwendeten Wortschatz, Vokabular, die auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit bzw. Qualifikation schließen lassen;
- Stimmfarbe des Anrufers;
- Charakteristische Merkmale der Stimme, z. B. hastig, schnell, langsam, belehrend, sehr akzentuiert sprechend;
- Auffälligkeiten in Stimme und Sprache, z. B. Heiserkeit, Fistelstimme, Näseln, Stottern, Lispeln;
- Anzeichen von Verstellungen der Stimme;
- Anzeichen für Ablesen oder freies Wiedergeben einstudierter Texte, z. B. monotone, nicht normal wirkende, unbewegliche Redeweise des Anrufers;
- Gibt es seitens des Entgegennehmenden begründete Vermutungen und Verdachtsgründe zum anonymen/pseudonymen Anrufer?
- Hat der Entgegennehmende bei mehreren operativ relevanten Anrufen den Sprecher als ein und denselben erkannt oder wurden diese von mehreren Personen getätigt?

BSU

000018

VVS MfS 0008-60/84

4.3. Zu weiteren Umständen operativ relevanter Anrufe

- Feststellung der genauen Tatzeiten;
- Ist die angerufene Telefonnummer im öffentlichen oder betrieblichen Fernsprechverzeichnis ausgedruckt?
Wenn nicht: wer hat Kenntnis von der Rufnummer bzw. wer kann sie sich wie verschafft haben?
- Welcher Personenkreis ist gewöhnlich unter angerufener Telefonnummer erreichbar?
- Hat sich der Anrufer direkt eingewählt oder wurde er durch eine Vermittlung bzw. durch das Fernamt vermittelt?
- Wie war die Verständigung während des Anrufes?
- Sind Hintergrundgeräusche, wie Geräusche des Nachwerfens von Münzen, Straßen- und Verkehrslärm, Gaststättengeräusche o. a. feststellbar gewesen?
- Ist eine Gesprächsaufzeichnung erfolgt?
Angaben zum Aufnahmegerät, Bandgeschwindigkeit usw.
- Warum wurden vorhandene technische Einrichtungen zur Aufzeichnung und Rückverfolgung nicht genutzt?
- Wen hat der Entgegennehmende über Anruf und Inhalt bereits informiert?
Wie war das Reagieren der informierten Personen?
- Löste das Bekanntwerden des Anrufes bestimmte gesellschaftsschädigende oder -hemmende Verhaltensweisen aus?
- Traten im Zusammenhang mit dem Anruf bzw. seinem Bekanntwerden Beeinträchtigungen ein?
- Welche Motive hat der Entgegennehmende für die Anzeige bzw. Nichtanzeige des Anrufs?

Erstmaßnahmen bei telefonischen Androhungen mit Feststellung der Anruferquelle

Anruferquelle: Öffentlicher Münzfernsprecher

- Unverzügliche Ereignisortsicherung, um der möglichen Vernichtung von Tatspuren durch andere Personen entgegenzuwirken, wenn es durch die Tatumstände gerechtfertigt ist.
- Mit dem Zeitpunkt der unmittelbaren Sicherung des Münzfernsprechers ist im koordinierten Zusammenwirken zwischen den Einsatzkräften des MfS und der DVP die Personenbewegung zu beobachten. Bei verdächtigen Wahrnehmungen sind Personenkontrollen durchzuführen.
- Am Münzfernsprecher sind im abgestimmten Vorgehen folgende kriminaltechnische Untersuchungen durchzuführen:
 - . Sicherung von Geruchsspuren, z. B. von Türklinke, von Telefonhörer, vom möglichen Standort des Täters;
 - . Sicherung daktyloskopischer Spuren, z. B. von Türklinke, von Telefonhörer, von Wänden der Telefonzelle, evtl. vom Telefonbuch;
 - . Sicherung von Schuhspuren;
 - . Absuchen des Tatortes nach Relikten, z. B. nach weggeworfenen Zigarettenskippen, Streichholzschachteln, Zetteln;
 - . Sicherung von aufgeschlagenen Seiten des Telefonbuches bei Unterstreichungen, Vermerken u. ä.;
 - . Prüfung des Einsatzes eines Fährtenhundes.
- Überprüfung der gesicherten Spuren in den Speichern der DVP.

Anruferquelle: Sammelanschluß/Nebenstellenanlage eines/r Objektes/Einrichtung

Objekte/Einrichtungen verfügen z. T. über Sammelanschlüsse bzw. Nebenstellenanlagen, bei denen die nachrichtentechnische Rückverfolgung nicht direkt zum genutzten Anschluß führt.

In diesen Fällen ist die Ermittlungstätigkeit damit zu beginnen, daß festgestellt wird, welche Apparate zur Tatzeit zugänglich waren bzw. genutzt wurden (evtl. Befragung der Vermittlungskräfte, Betriebsschutz). Eine kriminaltechnische Untersuchung ist erst bei Eingrenzung des Kreises der genutzten Apparate möglich.

- Zur Eingrenzung des Kreises der Verdächtigen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- . sofortige Erarbeitung einer Aufstellung aller Personen, die sich zur Tatzeit im betreffenden Objekt aufhielten (Fremdpersonen) bzw. anwesend waren (Angehörige des Objektes);
- . Ermittlung der Personen, die kurz nach der Tatzeit das Objekt bzw. die Einrichtung verlassen haben;
- . Feststellung, welche dieser Personen Möglichkeiten hatte, vom ermittelten Telefonanschluß aus zu telefonieren;
- . Prüfung, wer sich zur Tatzeit auffällig verhalten hat, beim Telefonieren gesehen wurde, sich nicht an seinem Arbeitsplatz befand bzw. kein Alibi besitzt;
- . Sicherung von Stimmenvergleichsmaterialien von Verdächtigen (offiziell/inoffiziell);
- . Einleitung von Expertise-Maßnahmen.

Anruferquelle: Privater Telefon- oder Einzelanschluß

- Die sofortige Feststellung des Inhabers/Nutzers des Telefonanschlusses und Beachtung personenbezogener operativ relevanter Erkenntnisse.
- Der zuständige Leiter entscheidet in Abstimmung mit der Linie IX die sofortige Befragung/Vernehmung des Inhabers/Nutzers des privaten Telefonanschlusses. Der Entscheidung sollte das Ergebnis der Prüfung, wer alles den ermittelten Telefonanschluß zur Tatzeit benutzt haben kann, zugrunde liegen.

Werden Maßnahmen durch die DVP durchgeführt, sind die operativen Interessen des MfS zu gewährleisten.

- Legendierte Anrufe, verbunden mit Schallaufzeichnungen beim nutzbaren Telefonanschluß.

Von diesen Erstmaßnahmen bleiben die allgemeinen Regelungen zur akuten Gefahrenabwehr unberührt.